

## #28 Insolvenz

Herzlich willkommen beim Rechtsschutz Podcast!

In dieser Sonderfolge geht´s um das nicht so angenehme Thema Insolvenz. Aber umso wichtiger ist es, dass im Falle des Falles für beide Seiten alles gesetzeskonform, korrekt und transparent abläuft.

### **Eine kurze Einleitung gibt uns Christoph Pongratz, ehemaliger Leiter Marketing & Kommunikation der D.A.S.:**

Das Ziel des österreichischen Insolvenzrechts ist es, durch teilweise Entschuldung Unternehmen zu sanieren oder wieder in den Wettbewerb zu integrieren. Die Bestimmungen der Insolvenzordnung verpflichten den Schuldner dazu, seine wirtschaftliche Situation laufend zu analysieren und ein Sanierungsverfahren einzuleiten, falls die Insolvenzsituation nicht kurzfristig behebbar ist. Es ist also wichtig, sich frühzeitig über die „Insolvenz“ zu informieren. Noch wichtiger ist es, sich rechtzeitig präventiv davor zu schützen. Firmen-Kunden hilft im Falle des Falles die langjährige Erfahrung der Juristen und der spezialisierten „D.A.S. Partneranwälte“.

Dieser Podcast basiert auf einer Ausgabe der „D.A.S. Rechtsbibliothek“, die der „D.A.S. Partneranwalt“ Mag. Thomas Zimmerhansl, der Anwaltssozietät Sattlegger Dorninger Steiner & Partner in Linz, für die Rechtsschutzversicherung recherchiert und erstellt hat. Ein Auszug daraus und eine allgemeine Darstellung hören Sie in diesem Podcast.

Gut, dann starten wir in das Thema Insolvenzrecht in Österreich. Jede eröffnete Insolvenz wird unter [www.edikte.justiz.gv.at](http://www.edikte.justiz.gv.at) und in der Wiener Zeitung veröffentlicht. Mit dem Beginn des Tages nach der Veröffentlichung des Verfahrens treten die Rechtswirkungen ein und wird gemäß § 2 IO das gesamte, der Exekution unterworfenen, Vermögen des Schuldners dessen freier Verfügung entzogen und können vom Gläubiger keine einzelnen Exekutionsmaßnahmen mehr gegen den Schuldner veranlasst werden.

### **Sanierungs- oder Konkursverfahren?**

Zuerst ist vom betroffenen Gläubiger aus dem Eröffnungsedikt, wie schon gesagt zu finden und auszudrucken unter [www.edikte.justiz.gv.at](http://www.edikte.justiz.gv.at), in Erfahrung zu bringen, um welche Art des Insolvenzverfahrens es sich handelt. Zu unterscheiden ist hierbei vor allem, ob es sich um ein Verfahren in Form eines Sanierungs- oder Konkursverfahrens handelt. Im Falle eines betroffenen Unternehmens, sprechen wir von einer Unternehmerinsolvenz, die vor den örtlich zuständigen Landesgerichten bzw. Handelsgericht Wien verhandelt wird. Oder bei einer privaten Person, von einem Schuldenregulierungsverfahren), welches vor den Bezirksgerichten stattfindet. Alle Gläubiger haben ihre Forderungen – unabhängig von der Art des Verfahrens – jedenfalls bei Gericht schriftlich anzumelden, um ihre Rechte im Verfahren wahrnehmen zu können. Zum Unterschied zur deutschen Rechtslage ist es hierbei in Österreich nicht erforderlich, ein bestimmtes Formular zu verwenden.

### **„To do-List“ für Gläubiger**

1. Bei Information über eine Insolvenzeröffnung (IE) ist vorerst zu prüfen, ob es sich beim anhängigen Geschäftsfall zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner um einen zweiseitigen Vertrag handelt, der vom Schuldner oder dem anderen Teil zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens noch nicht oder nicht vollständig im Sinne des § 21 IO erfüllt worden ist. Liegt ein derartiger noch nicht erfüllter Vertrag vor, so muss der vom Gericht bestellte Insolvenzverwalter vom Gläubiger aufgefordert werden, zu erklären, ob er in den bestehenden Vertrag eintritt oder nicht. In Bestandverhältnisse und Arbeitsverhältnisse tritt der Insolvenzverwalter automatisch (ex lege) ein.

Tritt der Insolvenzverwalter in den Vertrag ein, so hat er ihn mit Massemitteln zu erfüllen und wird der Vertrag dann zwischen ihm und dem Gläubiger abgewickelt. Tritt der Insolvenzverwalter allerdings nicht in den Vertrag ein, kann der Gläubiger den Ersatz des ihm dadurch verursachten Schadens als Insolvenzgläubiger verlangen.

Hat der Gläubiger vor Insolvenzeröffnung seine Leistung schon vollständig erbracht und keine Gegenleistung von Schuldner erhalten, liegt eine anzumeldende Insolvenzforderung vor.

2. Falls eine Insolvenzeröffnung über das Vermögen einer offenen Gesellschaft (OG) oder Kommanditgesellschaft (KG) vorliegt, ist vom Gläubiger auch zu prüfen, ob auch über das Vermögen der persönlich haftenden Gesellschafter das Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Beziehungsweise, ob und wie gegen die persönlich Haftenden vorzugehen ist, da gemäß § 129 Abs. 4 UGB mit einem gegen die Gesellschaft erwirkten Titel nicht gegen den Gesellschafter exekutiert werden kann.
3. Ansonsten haben gemäß § 102 IO die Gläubiger - auch wenn über die Forderung ein Rechtsstreit anhängig ist - eine Forderungsanmeldung innerhalb der vom Gericht festgesetzten Anmeldefrist 2-fach beim zuständigen Gericht einzubringen. Diese muss bis zum Ende der Anmeldefrist bei Gericht eingelangt sein. Dafür braucht es unter anderem eine Überweisungsadresse, das ist IBAN, Bank und BIC sowie die Angabe des Rechtsgrundes, also etwas Kaufpreis lt. Rechnung vom ...; oder Werklohn lt. Rechnung vom ...; oder Kreditforderung laut Vertrag vom ...; oder Lohn für ...; Das samt Zinsen bis zum Tag der Eröffnung des Verfahrens und der bis dorthin aufgelaufenen Kosten allenfalls als Judikat, d.h. wenn schon zuvor ein Urteil oder Zahlungsbefehl rechtskräftig wurde.

Ein kurzer Exkurs zu Arbeitnehmerforderungen:

Auch Dienstnehmer haben ihre Forderungen gegen ihren Arbeitgeber als Schuldner als Insolvenzforderungen bei Gericht anzumelden. Sie haben aber auch die Möglichkeit, zur Wahrung ihrer Ansprüche nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz (IESG) bei sonstigem Ausschluss ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens binnen 6 Monaten einen Antrag an die IEF-Service-GmbH, 1150 Wien, Linke Wienzeile 246 zu richten, wobei zwingend ein entsprechendes Formblatt zu verwenden ist.

### **Grundzüge des Verlaufes eines Insolvenzverfahrens:**

Der vom Gericht bestellte Insolvenzverwalter hat die angemeldeten Forderungen zu prüfen und in ein Anmeldeverzeichnis einzutragen.

In allen Verfahren hat jedenfalls zumindest eine Prüfungstagsatzung bei Gericht stattzufinden, zu welcher die Gläubiger keine gesonderten Ladungen erhalten und bei welcher der Insolvenzverwalter sein hergestelltes Anmeldeverzeichnis vorzulegen und die entsprechenden Erklärungen zu den angemeldeten Forderungen abzugeben hat, ob die jeweilige Forderung anerkannt oder bestritten wird. Gemäß § 110 IO hat das Gericht in dieser Verhandlung auch eine Frist festzusetzen, innerhalb welcher in der Folge eine Klage auf Feststellung einer bestrittenen Forderung einzubringen ist.

Je nach Verfahrensart hat der Insolvenzverwalter bei einem Konkurs eine Verwertung der vorhandenen Aktiva des Schuldners vorzunehmen und den Verwertungserlös auf die angemeldeten und von ihm anerkannten Forderungen quotenmäßig - laut dem durch ihn erstellten Verteilungsentwurf zu verteilen. Oder eben bei einem Sanierungsverfahren den angebotenen Sanierungsplan zu prüfen und den Gläubigern vor der Abstimmung über den Sanierungsplan entsprechende Informationen zu geben. Das passiert in einer Abstimmungstagsatzung und betrifft die wirtschaftliche Lage und die bisherige Geschäftsführung sowie die Ursachen des Vermögensverfalls und die voraussichtlichen Ergebnisse einer sonstigen Durchführung des Insolvenzverwertungsverfahrens.

Stimmberechtigt bei einer solchen Abstimmungstagsatzung über einen Sanierungsplan und Zahlungsplan sind nur jene Gläubiger, die bei der Tagsatzung anwesend sind und deren Forderung anerkannt bzw. ihnen ein Stimmrecht zuerkannt wurde und deren Rechte durch den Inhalt des Sanierungsplanes betroffen sind.

## **Ergebnisse des Insolvenzverfahrens:**

Beginnen wir mit den Unternehmensinsolvenzen. Eine Unternehmerinsolvenz kann einerseits als Konkursverfahren durch Verteilung enden. Dann wird eine sogenannte Quote der Verwertung ausbezahlt – meist im einstelligen Prozentbereich – und es erfolgt keine Entschuldung des Gegners. Die Konsequenz hier ist, dass nach Inkasso der Quotenzahlung der Restbetrag weiter exekutiv betrieben werden kann. Gibt es noch keinen gültigen Titel, d.h. ein Urteil oder einen Zahlungsbefehl, kann mit einem Auszug aus dem Anmeldeverzeichnis die offene Forderung gerichtlich weiterbetrieben werden. Beispielsweise auf eine noch nicht voll einbezahlte Stammeinlage bei einer gegnerischen GmbH. Der Antrag auf Ausstellung des Auszuges aus dem Anmeldeverzeichnis ist erst nach Rechtskraft der Aufhebung des Verfahrens möglich.

Eine weitere Form der Unternehmerinsolvenz entsteht, durch ein Sanierungsverfahren. Hierfür muss der vom Schuldner angebotene Sanierungsplan von der Mehrheit der anwesenden Gläubiger in der Tagsatzung bei Gericht enden. Einem Schuldner ist dabei eine mind. 20%ige Quote (bei Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung mind. 30%) spätestens innerhalb von 2 Jahren zu bezahlen.

Diese Zahlung erfolgt in der Regel in zumindest zwei Raten, das heißt, es ist eine Evidenz für den Zahlungseingang und ein mögliches Wiederaufleben bei Verzug mit der Zahlung nach qualifiziertem Mahnschreiben nach § 156a IO nach Ablauf der Zahlungsfrist zu setzen.

Bei Nichtzahlung einer seit mindestens sechs Wochen fälligen Quote ist eine schriftliche Mahnung mit einer mindestens 14tägigen Nachfrist für die Zahlung zu gewähren. Bei Nichtzahlung trotz Mahnung erfolgt ein quotenmäßiges Wiederaufleben der Forderung. Bei Zahlung der vereinbarten Quoten ist das Unternehmen von den restlichen Verbindlichkeiten befreit und somit keine weitere Betreibung gegen den Schuldner möglich. Achtung: wohl aber gegen Bürgen oder sachhaftenden Realschuldner. Die Entschuldung bei einem vollständig erfüllten Sanierungsplan gilt auch für allfällige, persönlich haftende Gesellschafter einer schuldnerischen OG gem. § 164 Abs. 2 IO und § 57 IO – außer es liegt ein anderer Rechtsgrund wie z.B. Bürgschaft oder eine sonstige persönliche Haftung vor.

Ist das insolvente Unternehmen eine natürliche Person, kann ein sogenannter Zahlungsplan abgeschlossen oder die Einleitung eines Abschöpfungsverfahrens gestartet werden.

Damit sind wir bei Privatinsolvenzen, als Schuldenregulierungsverfahren bezeichnet, angelangt. Solche Verfahren können ebenso wie Unternehmensinsolvenzen durch Verteilung oder einen Sanierungsplan, aber auch durch einen vom Schuldner angebotenen Zahlungsplan enden. Im Falle einer Einigung auf einen Zahlungsplan gibt es in Schuldenregulierungsverfahren jedoch keine gesetzliche Mindestquote zu erfüllen. In der Regel werden mehrere Quoten in maximal sieben Jahren vom Schuldner zur Zahlung angeboten.

Ein Zahlungsplan ist nur nach einer Verwertung möglich, das heißt, dass auch oftmals zusätzliche eine Verwertungsquote ausbezahlt wird. Falls die Zahlung fristgerecht geleistet wird, ist die Forderung erledigt und keine Weiterbetreibung möglich. Falls ein Verzug mit der Zahlung von Quoten eintritt, ist eine Mahnung wie beim Sanierungsplan gemäß § 156a IO nötig und erfolgt bei Nichtzahlung ein anteiliges Wiederaufleben der Forderung, wobei eine weitere Forderungsbetreibung möglich ist.

Ebenso besteht die Möglichkeit der Einleitung eines Abschöpfungsverfahrens, welches 5 Jahre dauert und bei dem im Wesentlichen das pfändbare Einkommen des Schuldners von einem Treuhänder einkassiert und an die Gläubiger, die ihre Forderungen im gerichtlichen Verfahren angemeldet haben, verteilt wird.

Da die folgenden Zahlungen hierbei durch einen gerichtlich bestellten Treuhänder erfolgen, ist an diesen die Bankverbindung bekannt zu geben. Nach dem Ende der Abschöpfungsfrist wird mit Beschluss durch das Gericht die Restschuldbefreiung erteilt.

Ausgenommen von der Restschuldbefreiung sind Verbindlichkeiten des Schuldners aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung oder einer vorsätzlichen strafgesetzwidrigen Unterlassung und

Verbindlichkeiten, die nur aus Verschulden des Schuldners unberücksichtigt geblieben sind. Je nachdem ist eine Fortsetzung der Betreuung möglich oder eben nicht.

Nichtigkeit des Verfahrens: Falls der Schuldner nicht innerhalb der gesetzten Frist die Masseforderungen an das Gericht bezahlt, ist ein abgeschlossener Zahlungsplan hinfällig, sodass keine Entschuldung eintritt und die Betreuung fortgesetzt werden kann und zwar durch Exekutionsführung (unter Abzug der bislang bezahlten Forderungen), allenfalls mit Antrag gem. § 12a Abs. 6 IO.

Damit kommen wir auch schon zum Ende dieser Sonderfolge. Abonnieren Sie den Podcast, damit Sie keine Folge verpassen!

Danke für's Zuhören und bis zum nächsten Mal beim Rechtsschutz Podcast.